

**Satzung der Gemeinde Trappenkamp
zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen
und öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe
und der Spiel- und Bolzplätze
(Grünanlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2013 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 105), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2015 folgende Satzung zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze erlassen.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

1. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Trappenkamp angelegten und unterhaltenen Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen sowie den Schülerinnen und Schülern der gemeindlichen Schulen zum Aufenthalt während der Schulzeiten und außerhalb der Schulzeiten als Freizeit- und Spielfläche dienen. Hierzu gehören:
 - a) Gestaltete Park- und Anlagenflächen,
 - b) Straßenbegleitgrün
 - c) Spielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen und sonstige Spielanlagen
 - d) allgemein zugänglichen Grünanlagen innerhalb der Kleingartenanlagen
 - e) die Schulhöfe der gemeindlichen Schulen
2. Die in Absatz 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung der Maßgabe dieser Satzung. Die einzelnen Anlagen sind in einer Liste aufgeführt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Benutzung der Grünanlagen**

1. Die Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Gemeinde kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen. Die Benutzung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 - a) Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
 - b) Das Betreten von Zieranlagen und Biotopen.
 - c) Das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen.
 - d) Die Ausübung von Sport über den Rahmen der ausgewiesenen Nutzungsarten in den Anlagen hinaus, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden.
 - e) Das Abreißen, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen.

- f) Das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen.
In Zier- und Parkanlagen, außer auf den Wegen in diesem Bereich, wenn die Hunde an der kurzen Leine geführt werden.
 - g) Die Anlagen und deren Einrichtungen durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter hat umgehend für die Entfernung des Hundekotes zu sorgen.
 - h) Die Anlagen durch Papier, Glas oder andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 - i) Blumen, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu entnehmen oder zu zerstören.
 - j) Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen.
 - k) Der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen.
 - l) Das Errichten von offenen Feuerstellen.
 - m) Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt werden kann oder Dritte belästigt werden.
 - n) Das Betteln in jegliche Form.
3. Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern auf dem Spielplatz aufhalten.
4. Die Benutzung folgender Anlagen erfolgt ohne Altersbeschränkung:
- a) Bolzplätze,
 - b) Skateranlagen
5. Die Spiel- und Bolzplätze sind
- a) in den Monaten April bis September von 08.00 bis 20.00 Uhr,
 - b) während der übrigen Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr,
- spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben.
6. Auf Spiel- und Bolzplätzen ist neben den im Absatz 2 genannten Fällen außerdem untersagt:
- a) Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in der Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Spielplätze bzw. die Bewohner der näheren Umgebung gestört werden,
 - b) der Konsum von alkoholischen Getränken, dies gilt auch für die nähere Umgebung der Spielplätze. Als nähere Umgebung ist ein Umfeld von ca. 15 m ab der äußeren Begrenzung des jeweiligen Spielplatzes anzunehmen,
 - c) zu rauchen und Zigarettenabfälle zu hinterlassen.

§ 3 Ausnahmen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall eine Benutzung der Grünanlagen, die über die Benutzung nach § 2 Abs. 1 hinausgeht, gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 3 zulassen.
2. Die Ausnahmegewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist.

§ 4 Platzverweise

1. Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) den Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnungen zuwiderhandelt oder
 - b) in den Grünanlagen eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen die guten Sitten verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann den Personen das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

2. Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Grünanlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 5 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

1. Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
2. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen.
3. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder in Verbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 2 der Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trappenkamp, den 11.12.2015

(L.S.)

Harald Krille
(Bürgermeister)

**Verzeichnis
zur Satzung der Gemeinde Trappenkamp
sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze**

1. Parkanlage Sudentenplatz
2. Marktplatz am Bürgerhaus
3. Allgemeine Grünanlagen
 - 3.1 Gablonzer Straße
 - 3.2 Hermannstädter Straße
 - 3.3 Eichenweg
 - 3.4 Schulwald Industriestraße
 - 3.5 Bouleplatz Hermannstädter Straße
 - 3.6 Trimpfad Waldstraße
 - 3.7 Goethestraße
 - 3.8 Biotop Ricklinger Straße
 - 3.9 Birkengrund
4. Spiel- und Bolzplätze
 - 4.1 Große Heide
 - 4.2 Rudolf-Kinau-Straße
 - 4.3 Gönnebeker Ring
 - 4.4 Berliner Ring
 - 4.5 Kurlandstraße
 - 4.6 Bertha-von-Suttner-Straße
5. Schulhöfe
 - 5.1 Richard-Hallmann-Schule
 - 5.2 Dr.-Gerlich-Schule